

Verwaltungsvorschriften

zur

Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei (LuFSvV)
vom 29. September 2014 (GVBl. S. 227)

§ 1 Bestellungsfachgebiete

Gemäß § 1 LuFSvV können Sachverständige auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei öffentlich bestellt werden. Da Sachverständige erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und Fähigkeiten besitzen müssen, erfolgt die Bestellung jeweils für einzelne Fachgebiete der in Satz 1 genannten Bereiche. Die Fachgebiete, für die eine Bestellung erfolgen kann, sind inhaltlich zwischen den Bestellungsbehörden der Bundesländer abgestimmt (VERBAND DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN 2013) und in der Anlage zu diesen Verwaltungsvorschriften verzeichnet.

§ 2 Bestellungsbeirat

- (1) Es wird ein Bestellungsbeirat für Sachverständige eingerichtet. Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 1. eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Bestellungsbehörde,
 2. eine Bedienstete oder ein Bediensteter einer Fachbehörde, die für das beantragte Fachgebiet zuständig ist,
 3. ein Mitglied des Landesagrar Ausschusses bzw. Landesforst Ausschusses und
 4. ein Mitglied des Landesverbandes Hessen des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstelen und Sachverständigen (HLBS).
- (2) Die Bestellungsbehörde beruft die unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder des Bestellungsbeirates und je eine Vertreterin oder einen Vertreter namentlich auf jeweils fünf Jahre. Die Tätigkeit der unter Abs. 1 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder im Bestellungsbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Diese Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bestellungsbehörde jederzeit beenden. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder regelt sich nach der Richtlinie für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zu den Sitzungen des Bestellungsbeirates lädt die Bestellungsbehörde ein. In den Sitzungen übt das in den Beirat berufene Mitglied des Landesverbandes des HLBS oder seine Vertreterin oder sein Vertreter den Vorsitz aus.
- (4) Die Mitglieder des Bestellungsbeirates haben, auch nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Darauf sind sie bei ihrer Berufung hinzuweisen. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 3 Antragsprüfverfahren

- (1) Über den Antrag auf Bestellung entscheidet die zuständige Behörde. Bei ihrer Entscheidung können die Empfehlungen des Beirats berücksichtigt werden.
- (2) Bei mit dem Antrag auf Bestellung eingereichten Gutachten prüft die Bestellungsbehörde zunächst, inwieweit diese hinsichtlich Thematik und Umfang zum Nachweis der besonderen Sachkunde in dem Fachgebiet, für das die Bestellung beantragt wurde, geeignet sind. Dabei berücksichtigt sie das Ergebnis der Abstimmung, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 LuFSvV vorab erfolgte. Im Falle, dass für ein Fachgebiet mehrere Gutachten eingereicht wurden, wählt die Bestellungsbehörde eines, mehrere oder alle der eingereichten Gutachten als Probegutachten aus und sendet nicht als Probegutachten herangezogene Gutachten an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurück.
- (3) Die Beurteilung des Probegutachtens oder der Probegutachten erfolgt durch die Bestellungsbehörde und, sofern diese das oder die Probegutachten nicht als ungeeignet verwirft, den Bestellungsbeirat. Die Beteiligung des Beirats steht bei Anträgen auf erneute Bestellung (§ 3 LuFSvV) im Ermessen der Bestellungsbehörde. Erkennt der Bestellungsbeirat das oder die Probegutachten mehrheitlich als geeignet zum Nachweis der besonderen Sachkunde eines Sachverständigen an, lädt die Bestellungsbehörde bei Erstanträgen auf Bestellung die Antragstellerin oder den Antragsteller und den Bestellungsbeirat zum Fachgespräch ein.
- (4) Das Fachgespräch wird von dem vorsitzenden Mitglied des Bestellungsbeirates geleitet und soll zwischen 30 und 60 Minuten dauern. Dabei werden insbesondere die für das beantragte Fachgebiet oder die beantragten Fachgebiete erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Der Bestellungsbeirat bewertet das Fachgespräch und gibt gegenüber der Bestellungsbehörde eine Empfehlung zur Bestellung mit Begründung ab.

- (5) Der Beststellungsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die dem Beststellungsbeirat angehörenden Bediensteten der Beststellungsbehörde sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt das Gutachten beziehungsweise das Fachgespräch als nicht bestanden und es ergeht eine ablehnende Empfehlung. Über das Ergebnis der Beratungen des Beststellungsbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 4 Liste der Sachverständigen

Die Beststellungsbehörde veröffentlicht regelmäßig eine Liste der Sachverständigen unter Angabe der Kontaktdaten und der Fachgebiete.

§ 5 Aufheben bestehender Vorschriften

Die Verwaltungsvorschriften vom 22. Januar 2010 (StAnz. 11/2010 S. 582) werden aufgehoben.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschriften treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Kassel, den 12. Dezember 2014

Regierungspräsidium Kassel
gez. Dr. Walter Lübcke
Regierungspräsident

StAnz

Anlage zu § 1

Die Bestellung der Sachverständigen erfolgt für eines oder mehrere der folgenden Fachgebiete:

1 Landwirtschaft

1.1 Betrieb/Unternehmen

- 1.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in landwirtschaftlichen Betrieben
- 1.1.2 Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- 1.1.3 Bewertung von Aufwuchs und Aufwuchsschäden
- 1.1.4 Bewertung von lebendem und totem Inventar
- 1.1.5 Wasserwirtschaft und Meliorationen
- 1.1.6 Landwirtschaftliches Rechnungswesen
- 1.1.7 Ökologisch wirtschaftende landwirtschaftliche Betriebe
- 1.1.8 Nebenbetriebe (Brennerei, Kiesabbau, Biogasanlagen u. a.)
- 1.1.9 Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1.2 Acker- und Pflanzenbau

- 1.2.1 Bodenkunde
- 1.2.2 Ackerbau
- 1.2.3 Grünlandwirtschaft
- 1.2.4 Saatgut/Pflanzgut
- 1.2.5 Pflanzenschutz
- 1.2.6 Bewässerung
- 1.2.7 Landwirtschaftliche Sonderkulturen (Spargel, Hopfen, Tabak u. a.)

1.3 Tierzucht und Tierhaltung (Zucht, Haltung, Bewertung)

- 1.3.1 Pferde (einschl. Sportpferde)
- 1.3.2 Rinder
- 1.3.3 Schweine
- 1.3.4 Schafe
- 1.3.5 Geflügel
- 1.3.6 Bienen
- 1.3.7 Pelztiere
- 1.3.8 Landwirtschaftliche Wildhaltung (Damtiere, Schwarzwild, Fasanen u.a.)

1.4 Technik in der Landwirtschaft

- 1.4.1 Bewertung und Schadensfeststellung bei Maschinen und Geräten in der Außenwirtschaft
- 1.4.2 Bewertung und Schadensfeststellung bei Maschinen und Geräten in der Innenwirtschaft
- 1.4.3 Klimatechnik, Energiefragen
- 1.4.4 Biogasanlagen

1.5 Gebäude und bauliche Anlagen in der Landwirtschaft

- 1.5.1 Schadensfeststellung und Bewertung bei Gebäuden und baulichen Anlagen

2 Gartenbau

2.1 Betrieb/Unternehmen

- 2.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Gartenbaubetrieben

2.2 Spezialbereiche des Erwerbsgartenbaues (Bewertungs- und Entschädigungsfragen)

- 2.2.1 Gemüsebau
- 2.2.2 Obstbau
- 2.2.3 Zierpflanzenbau (einschl. Stauden)
- 2.2.4 Baumschulen
- 2.2.5 Friedhofsgärtnerei
- 2.2.6 Saatzucht- und Jungpflanzenbetriebe
- 2.2.7 Pilzanbau
- 2.2.8 Haus- und Kleingärten, Selbstversorgergartenbau
- 2.2.9 Ökologisch wirtschaftende Gartenbaubetriebe

2.3 Technik und Gebäude im Gartenbau

- 2.3.1 Gewächshäuser, Heizungsanlagen und Inneneinrichtungen
- 2.3.2 Gebäude und bauliche Anlagen
- 2.3.3 Maschinen und Betriebsvorrichtungen

2.4 Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

- 2.4.1 Garten- und Landschaftsbau – Herstellung und Unterhaltung
- 2.4.2 Sportplatzbau – Herstellung und Unterhaltung
- 2.4.3 Wertermittlung von Freianlagen (Gärten, Grünanlagen, Gehölze)
- 2.4.4 Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung

2.5 Pflanzenernährung und Pflanzenschutz

- 2.5.1 Düngung und Düngemittel
- 2.5.2 Qualität von Erden und Substraten
- 2.5.3 Pflanzenschutz

2.6 Vermarktung gartenbaulicher Erzeugnisse

3 Forstwirtschaft

3.1 Betrieb/Unternehmen

- 3.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Forstbetrieben
- 3.1.2 Bestandes- und Bodenbewertung
- 3.1.3 Forsteinrichtung
- 3.1.4 Nebenbetriebe (Sägewerke u. a.)

3.2 Spezialgebiete

- 3.2.1 Forstschutz und Schädlingsbekämpfung, Waldschäden
- 3.2.2 Forstbaumschulen
- 3.2.3 Forsttechnik (Maschinen und Wegebau)
- 3.2.4 Jagdwesen

4 Weinbau

4.1 Betrieb/Unternehmen

- 4.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Weinbaubetrieben
- 4.1.2 Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- 4.1.3 Außenwirtschaft
- 4.1.4 Kellerwirtschaft

4.2 Spezialgebiete

- 4.2.1 Pflanzgut
- 4.2.2 Rebschutz
- 4.2.3 Ökologisch wirtschaftende Weinbaubetriebe

5 Fischerei

5.1 Betrieb/Unternehmen ()

- 5.1.1 Bewertungs- und Entschädigungsfragen in Fischereibetrieben

5.2 Spezialgebiete

- 5.2.1 See- und Flussfischerei
- 5.2.2 Teichwirtschaft
- 5.2.3 Technische Aquakulturanlagen
- 5.2.4 Kleine Hochsee- und Küstenfischerei
- 5.2.5 Vermarktungseinrichtungen und Qualitätsfragen
- 5.2.6 Fischkrankheiten und Gewässer

6 Umweltschutz

in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und Weinbau, in der Fischerei

6.1 Emissionen und Immissionen (Abwässer, Staub, Geruch, Lärm, Umweltverträglichkeit u. a.)

- 6.1.1 Pflanzenschäden durch Immissionen
- 6.1.2 Emissionen und Immissionen (Tierhaltung, sonstige Bereiche)
- 6.1.3 Schäden an fischereilich genutzten Gewässern durch Immissionen

6.2 Naturschutz und Gewässerschutz

- 6.2.1 Naturschutz und Landschaftspflege
- 6.2.2 Gewässerschutz

6.3 Bodenschutz

6.4 Agrikulturchemie